

823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Oktober 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

Das Abkommen stellt einen Rahmenvertrag dar, der als Basis für künftige konkrete Austauschmaßnahmen auf kulturellem und wissenschaftlich-technischem Gebiet dienen soll. Diese Austauschmaßnahmen werden anlässlich periodisch wiederkehrender Konsultationen zwischen beiden Vertragsstaaten vereinbart und als Regierungsübereinkommen abgeschlossen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. November 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Oktober 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und

- 2 -

dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. November 1972

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann